

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Februar 1853.

1. Erster Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die Finanzdeputation, unter Verständigung mit der Schuldeputation über die Grenzen und Bedingungen, dieser Letzteren den erforderlichen Raum in dem alten Krankenhause provisorisch übertrage.

2. Zweiter Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens, den Umbau des ehemaligen Catharinenklosters betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt in Betreff des Plans zu Nr. 1, dem Berichte der Schuldeputation gemäß, den Umbau des Catharinenklosters in beantragter Weise, bewilligt die veranschlagte Summe und verweist die Ausführung an die Baudeputation, indessen erwartet sie vor der Vollendung des Baus von der Schuldeputation einen detaillirten Bericht über die innere Organisation der zu errichtenden Schulen, so wie namentlich auch darüber, ob es nicht vielleicht geeigneter sei, statt der bisher beabsichtigten Knabenschule eine höhere Bürgerschule ins Leben zu rufen, und sieht eventuell auch in dieser Beziehung den näheren Organisationsplänen entgegen, während sie sich die weiteren Beschlüsse vorbehält.

Zu II. desselben Berichts, pag. 64 der Verhandlungen, sowie zu dem Berichte der Eisenbahndeputation pag. 67 ff. genehmigt die Bürgerschaft den mit J. G. Struckmann am 1. Februar d. J. abgeschlossenen Contract, sowie die von der letztgenannten Deputation pag. 68 sub 1, 2 und 3 gestellten Anträge.

3. Revision der Bauordnung.

Die Bürgerschaft ist zwar damit einverstanden, daß das am 27. December v. J. zuletzt erlassene Bauverbot noch einmal und zwar bis zur Publication der zu beschließenden neuen Bestimmungen, jedoch längstens bis zum 1. Mai d. J. prolongirt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. Februar 1853.

1. Dritter Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens.
2. Vierter Bericht der Schuldeputation, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

3. Bericht der Schuldeputation, die Turnanstalt betreffend.

Diese drei dem Senate von der Schuldeputation eingereichten Berichte theilt derselbe der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge unter Vorbehalt der seinigen beikommend mit.

4. Leihanstalt.

Dem Senat ist von dem Inhaber der hiesigen unter obrigkeitlicher Inspection stehenden Pfandleihanstalt vorgestellt worden, in welche Verlegenheit er dadurch gerathe, daß er das seither gegen die geringe Miethe von 30 Thlr. von ihm benutzte Local im ehemaligen Catharinenkloster, welches künftig zu Schulzwecken dienen solle, werde räumen müssen. Schon der Umzug mit so vielen Pfändern sei mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten und nicht unerheblichen Kosten verbunden. Dazu komme, daß nicht ein einziges Privatlocal, welches die zu einer Leihanstalt erforderlichen großen Räumlichkeiten enthalte, zu mäßiger Miethe existire; er werde statt der bisherigen 30 Thlr. künftig wenigstens 300 Thlr. jährlich zu zahlen haben und dennoch in steter Sorge sein müssen, daß ihm falls er ein solches Local nicht als sein Eigenthum erwerbe, dasselbe wieder gekündigt oder ein noch höherer Miethepreis abverlangt werde. Da er indess bei der mäßigen Einnahme die er von der Leihanstalt habe, keinesfalls eine so bedeutende Mehrausgabe zu tragen im Stande sei, so bitte er, daß ihm von Staatswegen ein anderes passendes Local gegen billige Miethe angewiesen werden möge.

Indem der Senat die Richtigkeit dieser Ausführungen im Allgemeinen nur bestätigen kann, hält er dafür, daß dem jetzigen Inhaber der Leihanstalt, welcher dadurch, daß er bisher ein dem Staate gehörendes Local zu billiger Miethe hat benutzen dürfen, wesentlich in seinem Unternehmen unterstützt worden ist, auch ferner eine Unterstützung, wenn gleich in anderer Weise, wohl gewährt werden möge. Welche Ansicht man auch über das Darleihen auf Pfänder haben mag, unter den gegebenen Verhältnissen und bei der Zunahme der Bevölkerung wird das Vorhandensein einer unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Leihanstalt mit festen, die Verpfänder schützenden Vorschriften, wenn man nicht dem Wucher heimlicher Winkelpfandleiher Thor und Thür öffnen will, stets eine Nothwendigkeit bleiben, so daß selbst von Staatswegen eine solche Anstalt errichtet werden müßte, wenn etwa künftig wegen des im Verhältniß zu dem Risiko und der angewandten Mühe geringen Nutzens kein Privatunternehmer sich finden sollte. Jedenfalls wird es aber dem Staate ungleich mehr kosten, wenn er selbst eine Leihanstalt errichtet und dieselbe für seine Rechnung verwalten läßt, als wenn er dem Fortgange einer seit Jahren bestehenden Privatanstalt durch eine mäßige Unterstützung zu Hülfe kommt.

Da nun der Staat kein anderweitiges Grundstück disponibel hat, welches die zur Aufbewahrung von mehr denn 7000 sorgfältig aus einander zu haltenden Pfändern erforderlichen Räumlichkeiten, so wie Localitäten zur Abhaltung von Auktionen, zur Entgegennahme der Anmeldungen u. s. w. enthält und dem jetzigen Unternehmer der Leihanstalt zu geringer Miethe überlassen werden kann, so dürfte es sich empfehlen, ihm eine Beihülfe von etwa 100 bis 120 Thlrn. jährlich zu den von ihm für das Local aufzuwendenden Kosten für die nächsten 5 Jahre zu gewähren, und trägt der Senat darauf an.

5. Einnehmer der directen Steuern.

Da der bisherige Einnehmer der directen Steuern kürzlich mit Tode abgegangen ist, so wird der Senat auf eine baldige Besetzung dieser Stelle Bedacht nehmen müssen, weil sie nicht lange erledigt bleiben darf. Er findet sich aber hinsichtlich des an dieselbe geknüpften Dienstinkommens vorab zu folgendem Antrag bezogen:

Nach Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft genießt der Einnehmer statt des Gehalts eine Remise, wovon er aber zugleich alle mit der Erhebung der Steuern verbundenen Ausgaben, namentlich die Gehalte der Schreiber und Einsammler, die Kosten des Lokals, der Schreibmaterialien, des Drucks u. s. w. mit alleiniger Ausnahme der Hebesrollen, welche ihm geliefert werden, zu bestreiten hat.

Diese Remise ist festgesetzt:

- a. von dem wirklich erhobenen und abgelieferten Betrage der Grund- und Erbssteuer und den Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeträgen in der Stadt und den Vorstädten zu vier Procent;

b. von dem abgelieferten Betrage der Grundsteuer und des Schutzgeldes der Häuslinge im Gebiet zu drei Procent.

Nach den Verhältnissen des Steueretats des Jahres 1852 berechnet sich diese Remise brutto auf 3440 Thlr., wovon, nach einer von dem verstorbenen Erheber im Jahre 1850 auf seinen Dienstzeit eingereichten Aufgabe seiner sämtlichen Ausgaben, abgehen 1335 Thlr., und da man annehmen darf, daß darin seitdem keine erhebliche Aenderung vorgefallen sein wird, so berechnet sich die reine Dienstfeinnahme des Erhebers auf etwa 2105 Thlr.

Der Senat muß aber eine solche Einnahme nach dem Verhältniß der an sich sehr einfachen Geschäfte dieses Amtes zu hoch achten und trägt deshalb, nachdem er die Finanzdeputation davon in Kenntniß gesetzt hat, auf eine Herabsetzung der Remisen an, und zwar für die Erhebung der vorgenannten Steuern in der Stadt auf drei Procent und für die Erhebung aus dem Gebiete auf zwei Procent, wodurch noch immer der Bruttobetrag derselben etwa 2545 Thlr., und unter Annahme gleicher Büreaufkosten weiterhin die reine Dienstfeinnahme des Beamten etwas über 1200 Thlr. betragen wird, welche der Senat für vollkommen ausreichend, es dagegen für billig hält, daß dem Erheber wenigstens eine reine Einnahme von 1000 Thlr. garantirt und ihm daher das Fehlende aus der Staatscasse zugezahlt würde, wenn etwa diese Steuern soweit herabgesetzt würden, daß die Remise kein reines Einkommen von diesem Betrage auslieferte.

Der Senat fordert die Bürgerschaft auf, sich über diesen Antrag, den er hiemit an sie gelangen läßt, mit ihm zu vereinbaren, damit die Besetzung der Stelle, welche keinen zu langen Aufschub leidet, nicht aufgehalten werde.

Anlage I. zur Mittheilung des Senats vom 25. Februar 1853.

Dritter Bericht der Schuldeputation

in Betreff

der Verbesserung des Volksschulwesens.

Unter die der Schuldeputation durch Beschluß vom 27. Novbr. 1851 zur Ueberlegung und Berichterstattung überwiesenen Gegenstände gehört bekanntlich auch die Frage:

inwiefern die für die ordentlichen Lehrer an den von Staatswegen neu zu errichtenden Volksschulen angenommenen Grundsätze, den eventuellen Anspruch derselben auf einen näher bestimmten Ruhegehalt betreffend, auf die bereits vom Staate angestellten Freischullehrer auszudehnen seien?

Die Deputation wünscht diese Frage, wegen ihres genauen Zusammenhangs mit der in der Ausführung begriffenen Reorganisation des Freischulwesens, einer baldigen Erledigung zugeführt zu sehen, und zwar um so mehr als sie annehmen darf, daß, falls die höhere Entscheidung ihren Ansichten entsprechend ausfallen sollte, es nicht an Anlässen fehlen wird, wo demgemäß binnen Kurzem verfahren werden müßte.

Diese ihre Ansicht aber kam, vorliegenden Umständen nach, nur dahin gehen: daß die gestellte Frage einfach zu bejahen sein dürfte.

Die Rücksichten nämlich, welche zu der Annahme jenes allgemeinen Grundsatzes und der dabei aufgestellten Normen für die noch zu ernennenden Volksschullehrer geführt haben, sind unverkennbar auch bei den bereits im Amte befindlichen Freischullehrern in gleichem, wenn nicht noch höherem Grade vorhanden. Gleich jenen sind die Letzteren Angestellte und Besoldete des Staats; ihr dermaliges Fixum von 330 Thlr. jährlich ist nicht der Art, daß sich Ersparnisse darauf hätten gründen lassen; die Nebeneinnahme vom Abendschulgeld, welche bei Ansetzung des Fixums mit berücksichtigt wurde, ist jährlich geringer geworden und hat bei der Mehrzahl unter ihnen gänzlich aufgehört; an der Beamten-Witwen- und Pensionscasse nehmen die Freischullehrer keinen Theil, und was die s. g. »Schullehrer-Witwen- und Pensionscasse für Verlassene« ihren Mitgliedern in Alter oder Krankheit an kleinen Unterstützungen zu gewähren vermag, ist zu geringfügig, um den Namen einer Pension zu verdienen, falls diese reine Privatanstalt hier überall in Betracht kommen könnte.

Wenn somit schon die volle Billigkeit dafür spricht, daß jenes für bestimmte Fälle nun einmal angenommene Princip, so lange dasselbe in Geltung verbleibt, dort jedenfalls analoge Anwendung finde, wo ganz die nämlichen Verhältnisse vorliegen und wo überdies nicht erst die Sicherung vor künftiger Noth, sondern die Beseitigung bereits vorhandener Sorgen in Frage steht; so möchte es kaum noch einer Hinweisung auf das gleichzeitig vormalende höhere Interesse des Freischulwesens an solcher Erledigung bedürfen. Auf das Eintreten der nach Lage der Sache nicht länger zu verzögernden und möglichst durchgreifenden Ergänzung der abgenutzten durch frische Lehrkräfte bei diesen Schulen kann offenbar der Staat nur dann sich Rechnung machen, wenn er den zur Entlassung geeigneten Lehrern auch die Möglichkeit des Ausscheidens, d. h. die Mittel für ein sorgenfreies Alter zu gewähren bereit ist.

Hinsichtlich der Modalitäten unter denen, und des Betrags bis zu welchem dem Obigen zufolge auch den jetzt fungirenden Freischullehrern ein Ruhegehalt in Aussicht zu stellen sein würde, wird es einer Aenderung an den deshalb festgesetzten allgemeinen Normen von 1851, welche klar und angemessen formulirt und zur unmittelbaren Anwendung vollkommen geeignet erscheinen, nicht bedürfen. Nur kann die Deputation nicht umhin, sowohl aus Rücksichten der Billigkeit als im Interesse der Sache zu empfehlen, daß die Höhe der nach jenen Bestimmungen resp. die Hälfte oder Zweidrittel des Gehalts betragenden Pension nicht nach dem jetzigen Fixum der Freischullehrer von 330 Thlr. in Verbindung mit etwaziger überher bezogenen Nebenmolumenten, sondern nach dem Gehaltsansatz für einen Vorlehrer an den neu zu errichtenden Volksschulen, von 450 Thlr. bemessen, mithin durchgängig und gleichmäßig auf den Betrag von resp. 225 oder 300 Thlr. festgesetzt werden möge.

Die Deputation giebt demgemäß die Fassung des folgenden Beschlusses anheim:

»Die gegenwärtig im Amt befindlichen neun Freischullehrer erhalten, falls sie wegen körperlicher oder geistiger Schwäche entlassen werden, nach zehnjähriger untadelhafter Dienstzeit ein Ruhegehalt von 225 Thlr. und nach zwanzigjähriger untadelhafter Dienstzeit ein Ruhegehalt von 300 Thlr.«

Ein anderer der Schuldeputation durch den erwähnten Beschluß zu Theil gewordener Auftrag, welcher verwandten Inhalts mit dem obigen ist und deshalb hier gleich mit berührt zu werden verdient, geht dahin, zu berichten:

»ob und welche transitorische Verfügungen wegen Entfernung und nöthigenfalls Pensionirung untüchtiger Elementarschullehrer oder Lehrerinnen und deren Ersetzung, soweit erforderlich, durch geprüfte Lehrer oder Lehrerinnen zu treffen seien?«

Vollständig dürfte dieser Auftrag wohl nur in Verbindung mit der noch näherer Erwägung unterliegenden weiteren Frage:

»ob und welchergestalt die den concessionirten Volksschullehrern bisher von Staatswegen geleistete Beihilfe, sei es auch nur transitorisch, zu vermehren oder zweckmäßig zu modificiren sei?«

sowie im Zusammenhange mit anderen Aufgaben, welche namentlich die Volksschulen gegen Entgelt und deren Reorganisation betreffen, zu erledigen sein. — Dagegen möchte das vorgerückte Stadium, in welchem sich die Reform des städtischen Freischulwesens befindet, eine theilweise und gesonderte Erledigung des zuerstgedachten Auftrags eben so thunlich als dringlich erscheinen lassen.

Bekanntlich sind, den Beschlüssen von 1851 zufolge, die für den Unterricht von Freikindern bestehenden Elementarschulen, soweit thunlich, mit den Freischulen in Verbindung

zu bringen. Wo Neubauten mit den Letzteren vorgenommen werden, wird gleichzeitig für Herstellung von Elementarclassen im Schulgebäude gesorgt; die betreffenden Schulkinder werden demnächst in denselben aufgenommen und unter die unmittelbare Leitung des Freischullehrers gestellt. Sollte in einzelnen Districten die Zahl der Freiskinder zu groß sein, um in der Elementarclassen der Freischule vereinigt Platz zu finden; oder wegen der weiten Schulwege ein Theil anderweitig untergebracht werden müssen, so werden allerdings Filialschulen nicht vermieden werden können; allein auch diese stehen fortan unter der Aufsicht des Freischullehrers; Lehrer oder Lehrerin treten in das Verhältniß eines Hülfslehrers desselben, und das bisherige System der Vertheilung solcher Kinder unter die verschiedenen, zur Aufnahme sich anbietenden Elementarschulen ihres Districts wird jedenfalls binnen Kurzem ein Ende haben.

Es kann nicht fehlen, daß diese heilsame und unerläßliche Aenderung auf manche der gedachten, größtentheils von concessionirten Lehrerinnen gehaltenen, Elementarschulen von nachtheiligem Einfluß sein, ja deren Existenz bedrohen wird. — Einzelne derselben verdanken ihr Entstehen und Fortbestehen fast nur der Zuweisung von Freiskindern und gerade für die so gestellten Lehrerinnen muß dann, neben der Miethvergütung, eine beträchtliche Gratification beim Jahreschlusse das gute Beste thun. Ob und wie weit dieselben geeignet sind, demnächst als Hülfslehrerinnen bei den Freischulen verwendet zu werden, oder im Stande sich sonst zu helfen, steht dahin. Einzelne sind bejahrt oder kränklich oder sonst untüchtig, so daß für das Schulwesen von ihnen wenig mehr zu hoffen ist. Eigene Vermögen besitzen die Wenigsten.

Mit diesen in gleicher Lage befinden sich einige andere Lehrerinnen, deren vorge-rücktes Alter sie außer Stande setzt ihrem Berufe gehörig zu genügen, so daß von Schulbesuch bei ihnen kaum noch die Rede ist, und die in Ermangelung anderer Existenzmittel von der ihnen einmal gewordenen Concession fast nur um der üblichen Beihilfe willen, welche den concessionirten Lehrern von Staatswegen geleistet wird, noch Gebrauch zu machen fortfahren.

In beiden Fällen würde es ein offener Gewinn für das Unterrichtswesen zu nennen sein und der Staatscasse nur eine unerhebliche Mehrausgabe verursacht werden, wenn Lehrerinnen der bezeichneten Art durch die Zusicherung mäßiger Jahrgelder an die Stelle der den Fortbestand solcher Schulen nur unnötig verlängernden sonstigen Zuschüsse für Miethen, Gratificationen u. s. w. zum gänzlichen Aufgeben ihrer Schulen veranlaßt würden. Es handelt sich nicht und kann auch nach der Natur der Sache sich dabei nicht um förmliche Pensionen handeln, sondern nur um feste Entschädigungen, die je nach den Umständen zu bemessen sein und deshalb sowohl im Betrage wie rücksichtlich der Dauer, für welche sie auszusprechen, verschieden ausfallen würden. Die Schuldeputation, welche seit 1848 schon wiederholt in die Lage gekommen, in Verbindung mit der früheren Deputation zur Verwaltung der Fonds für die Neben- und Niederen Schulen dergleichen größere Unterstützungen an ausgediente und mittellose Lehrerinnen verabsolgen lassen zu müssen, hält nach den gemachten Erfahrungen dafür, daß mit Summen von 50 bis höchstens 100 Thln. in jedem einzelnen Falle auszureichen, und daß mithin zur Befriedigung des muthmaßlichen Gesamtbedürfnisses selbst der nächsten Jahre immer nur eine Mehrausgabe von wenigen hundert Thalern des Jahrs erforderlich sein werde.

Die hier geschilderten Eventualitäten sind in dem Specialbudget der Neben- und Niederen Schulen, wie solches auf Grund der Reformbeschlüsse von 1851 modificirt worden, bereits genügend vorgesehen, weshalb es zur Ausführung des obigen Vorschlags einer Erhöhung des betreffenden Gesamtpostens überall nicht bedürfen würde. Dagegen muß die Deputation, um planmäßig verfahren zu können, besonders wünschen, daß ihr, insofern das dargelegte Verfahren sonst zweckmäßig erachtet werden und höhere Genehmigung finden sollte, in der Ausführung möglichst freie Hand gelassen werde und sie namentlich die allgemeine Ermächtigung erhalte:

aus den zu ihrer Verfügung stehenden Fonds unbrauchbar gewordenen Elementarlehrern oder Lehrerinnen, sofern es deren sonstige Verhältnisse rechtfertigen sollten, als Entschädigung für das Aufgeben ihrer Lehrerconcessionen feste Jahressummen bis zum Maximalbetrage von hundert Thalern auf kürzere oder längere Zeit zusichern zu können, —

wogegen sie sich vorbehalten würde, den muthmaßlichen Totalbetrag solcher Abfindungsgelder für das kommende Jahr jedesmal bei Aufmachung des Specialbudgets der Neben- und Niederen Schulen näher anzudeuten.

Hierauf erlaubt sich demgemäß die Deputation ihren zweiten Antrag zu richten und damit ihren heutigen Bericht zu schließen.

Bremen, den 18. Februar 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 25. Februar 1853.

Vierter Bericht der Schuldeputation,
die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Die Schuldeputation ist am 27. Nov. und 5. Dec. 1851 vom Senate und der Bürgerschaft beauftragt worden, über die Organisation einer zu errichtenden Gewerbeschule Vorschläge zu machen. Zur Erledigung dieses Auftrags hat sie zunächst von der in der Mittheilung des Senats vom 26. Mai 1851 erwähnten Vorstellung der Gewerbekammer Kenntniß genommen, hierauf den Gegenstand selbst einer längeren sorgfältigen Erwägung unterzogen, und beehrt sie sich jetzt, nachdem sie in ihrem vor Kurzem erstatteten zweiten Bericht auf ein für eine Gewerbeschule geeignetes Local aufmerksam gemacht hat, dem Senate und der Bürgerschaft die folgenden Organisations-Vorschläge zur Beschlußnahme anheim zu geben:

- 1) Die Gewerbeschule besteht aus 2 Classen. Der Cursus in jeder Classe dauert 1 Jahr. Das Maximum der Schülerzahl jeder Classe beträgt 40.
- 2) Wer in die Gewerbeschule aufgenommen werden will, darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 20 Jahr alt sein und muß die erforderliche Vorbildung nachweisen können. Fremde können nur dann aufgenommen werden, wenn das Maximum der Schülerzahl nicht schon durch Hiesige erreicht ist.
Die Aufnahme von Schülern findet jedes Jahr nur Anfangs April statt. Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen im Laufe des Monats Februar geschehen.
- 3) Das Schulgeld beträgt jährlich 10 Thlr.
Der Senat wird fähigen Knaben unbemittelter Eltern Freistellen verleihen. Die Zahl dieser Freistellen ist höchstens 12.
- 4) Der Unterricht findet an allen Wochentagen, Morgens zwischen 7 und 12 Uhr, und, mit Ausnahme Mittwochs und Sonnabends, an den Nachmittagen zwischen 2 und 5 Uhr statt.
Ferien wie bei den Volksschulen.
- 5) Die Unterrichtsgegenstände sind:
Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Arithmetik, Geometrie, Physik, Chemie, Technologie, Naturgeschichte, Stilübungen und Lectüre.
Die Vertheilung dieser Gegenstände auf die Unterrichtszeit dürfte dem Ermessen der Schulbehörden zu überlassen sein.
- 6) Denjenigen Schülern, welche beide Classen der Gewerbeschule durchgemacht haben, soll demnächst Sonntags zu ihrer Fortbildung Gelegenheit gegeben werden.
Die näheren Anordnungen hierüber könnten den Schulbehörden überlassen bleiben.

- 7) Es werden an der Gewerbeschule 2 ordentliche Lehrer angestellt, der eine vorzugsweise für den mathematischen, der andere vorzugsweise für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Einer derselben ist zugleich Vorsteher der Schule.

Für den in einzelnen Fächern außerdem noch erforderlichen Unterricht sind Hülfslehrer anzunehmen.

Sämmtliche Lehrer sind verpflichtet, auf Erfordern auch in der sub 6) gedachten Fortbildungsanstalt Unterricht zu erteilen.

- 8) Die beiden ordentlichen Lehrer haben wöchentlich, mit Einschluß des etwaigen Unterrichts an der Fortbildungsanstalt, jeder bis zu 24 Stunden zu unterrichten.

Das jährliche Gehalt eines ordentlichen Lehrers beträgt 600 bis 1000 Thlr. Der Vorsteher erhält außerdem 200 Thlr.

Für Unterricht im Zeichnen wird bis zu 600 Thlr., für sonstigen Hülfsunterricht bis zu 200 Thlr., und für Schulbedürfnisse bis zu 300 Thlr. jährlich ausgesetzt.

Zur Motivirung dieser Vorschläge bemerkt die Deputation das Folgende:

ad 1 und 2. Die Gewerbekammer wünscht in ihrer Vorstellung, daß der Eintritt in die Gewerbeschule schon mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre zulässig sein möge; sie wird dabei von der Thatfache geleitet, daß die meisten Knaben, welche sich einem gewerblichen Berufe widmen wollen, schon unmittelbar nach zurückgelegtem 14. Jahre in die Lehre zu treten pflegen und alsdann zum Besuche einer Gewerbeschule keine Zeit mehr erübrigen können. Allein die Deputation hat bei näherer Erwägung aller sonstigen dabei in Betracht kommenden Verhältnisse dennoch für das vollendete 14. Jahr als Bedingung zum Eintritt in die Gewerbeschule sich entscheiden zu müssen geglaubt. — Zwölfjährige Knaben sind zum Eintritt in eine Gewerbeschule in der That nur wenig befähigt; werden sie dennoch zugelassen, so ist vorauszu sehen, daß die Gewerbeschule bei so geringer Vorbildung ihrer Zöglinge ihren Zweck nur in sehr dürftigem Maße wird erreichen können.

Dazu kommt, daß wenn die Knaben schon im 12. Jahre die Volksschule verlassen, ihre allgemeine Bildung unterbrochen wird; da sie jedoch derselben alsdann noch sehr bedürfen, so würde man genöthigt sein, in die Gewerbeschule Unterrichtsgegenstände aus der Volksschule mit aufzunehmen, wodurch aber, ohne daß der allgemeinen Bildung ein volles Genüge geschieht, der Unterricht in den technischen Fächern verkürzt wird, wenn man nicht die Zahl der Unterrichtsstunden ungebührlich vermehren will. Endlich steht zu erwarten, daß die Eltern bei gehöriger Würdigung des Werthes einer Gewerbeschule nicht unterlassen werden, ihre Söhne, welche sich einem Handwerke oder einem Fabricationszweige widmen wollen, auch nach vollendetem 14. Jahre noch in die Gewerbeschule zu schicken, um so mehr als der Eintritt in die Lehre nach zurückgelegtem 16. Jahre noch früh genug erscheint. Da es demungeachtet zweifelhaft erachtet werden könnte, ob auch die Zahl der zur Aufnahme sich Meldenden zur Eröffnung der Gewerbeschule hinreichen werde, so dürfte nur für das erste Mal der Termin der spätesten Anmeldung etwas früher als sub 2 vorgeschlagen festzusetzen sein, um das Resultat der Anmeldungen rechtzeitig zu erhalten und darnach eine weitere Entscheidung in erwähneter Beziehung treffen zu können.

Was ferner die in 2. erwähnte zum Eintritt in die Gewerbeschule erforderliche Vorbildung betrifft, so hat die Deputation darunter im Allgemeinen diejenige Stufe der Bildung verstehen wollen, zu welcher ein einigermaßen fleißiger Knabe bei regelmäßigem Schulbesuch in unseren Volksschulen gelangen kann. Sie rechnet dahin namentlich, daß der Aufzunehmende eine geläufige Handschrift besitze, orthographisch richtig schreibe und die 4 Species in ganzen und gebrochenen Zahlen so wie die Proportionslehre und ihre Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten könne.

ad 5. Bei der Auswahl der Lehrgegenstände ist die Deputation davon ausgegangen, nur diejenigen Wissenschaften aufzunehmen, welche bei den Gewerben im Allgemeinen direct zur Anwendung kommen, in den Volksschulen aber entweder überall nicht oder nicht in genügendem Maße gelehrt werden können, und, ohne weitere Vorkenntnisse als die oben erwähnten vorauszusetzen, mit erheblichem Nutzen sich vortragen lassen. Will man indeß nach dem Wunsche der Gewerbekammer schon 12jährigen Knaben den Eintritt gestatten, so müssen noch Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, Geographie und Geschichte wenigstens mit je 2 Stunden, aufgenommen werden, wodurch dann freilich, wie schon oben bemerkt wurde, der Hauptzweck der Gewerbeschule und zugleich die allgemeine Bildung der Schüler beeinträchtigt werden würde.

ad 6. Daß man Denen, welche die Gewerbeschule verlassen haben, Gelegenheit gebe sich in einigen Fächern, besonders im Zeichnen, fortzubilden, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Die hier seit Jahren bestehende Sonntagschule für angehende Künstler und Handwerker, welche größtentheils von Lehrlingen besucht wird, die in keiner Gewerbeschule gewesen sind, wird aber diese Gelegenheit zu gewähren bei ihrer jetzigen Einrichtung nicht im Stande sein, und da es sich nicht empfehlen dürfte, an dieser Anstalt, die auch nach der Errichtung einer Gewerbeschule einem fortdauernden Bedürfnisse entsprechen wird, Wesentliches zu ändern, so wird demnächst für Diejenigen, welche den Unterricht in der Gewerbeschule genossen haben, auf anderweitige Gelegenheit zu ihrer Fortbildung Bedacht genommen werden müssen, und wird sich diese Gelegenheit, etwa im Locale der Gewerbeschule, leicht und mit unerheblichen Kosten beschaffen lassen.

Die übrigen Vorschläge scheinen der Deputation keiner besonderen Motivierung zu bedürfen.

Schließlich hält die Deputation dafür, daß es sich wohl empfehlen dürfte, den jetzmaligen Mitgliedern der Gewerbekammer die Befugniß zum Besuche der Gewerbeschule zu gestatten, und giebt sie anheim, dieses ausdrücklich auszusprechen.

Bremen, am 21. Februar 1853

(gez.) C. F. G. Mohr. A. Meyer.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 25. Febr. 1853.

Bericht der Schuldeputation, die Turnanstalt betreffend.

Dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft vom 2./21. Juni 1852 gemäß erlaubt sich die Schuldeputation das Folgende zu berichten:

Die im Jahre 1843 errichtete Turnanstalt erfreute sich zwar anfangs des allgemeinsten Beifalls und wurde nicht nur von den Knaben der Hauptschule sondern auch von anderen Schülern sehr lebhaft frequentirt, allein schon drei Jahre später sah sich die »zur Revision der Organisation der Hauptschule niedergesetzte Deputation« genöthigt, in ihrem Berichte vom 27. Februar 1846 das Bedauern auszusprechen, daß der Besuch der Turnanstalt in so raschen Schritten abgenommen habe, daß nothwendig auf Maßregeln Bedacht genommen werden müsse, denselben wiederum zu beleben.

Die damalige Deputation schloß den betreffenden Theil ihres Berichts (pag. 80 der Verhandlungen von 1846) mit folgenden Worten:

»Die Deputation muß somit dringend empfehlen, daß von den betreffenden Behörden darauf Bedacht genommen werde, einen näheren Anschluß der Turnanstalt an die Hauptschule herbeizuführen und mit dem Turnlehrer über eine Herabsetzung des Honorars für die Schüler der Hauptschule gegen einen angemessenen Zuschuß aus der Schulkasse sich zu verständigen.«

Es wurde darauf das bisher 4 Thlr. jährlich betragende Honorar für die Schüler der Hauptschule auf 2 Thlr. herabgesetzt, wogegen diese sämmtlich zur Theilnahme verpflichtet wurden, wovon nur eine bestimmte schriftliche Erklärung der Eltern oder Vormünder beizubringen sollte.

Allerdings hatte dies anfänglich einen vermehrten Besuch des Turnunterrichts zur Folge, der aber trotz des außerordentlich geringen Honorars für denselben in bedauerlich rascher Weise wiederum abnahm, wie folgende Uebersicht angiebt.

	Gesammtzahl der Schüler der Hauptschule.	Von denselben nahmen Theil am Turn- Unterrichte.
von October . 1846 bis März ... 1847	340	157
von April ... 1847 bis September 1847	370	192
von October . 1847 bis März ... 1848	390	170
von April ... 1848 bis September 1848	391	132
von October . 1848 bis März ... 1849	404	76
von April ... 1849 bis September 1849	398	87
von October . 1849 bis März ... 1851	432	81
von April ... 1850 bis September 1850	428	90
von October . 1850 bis März ... 1851	444	53
von April ... 1851 bis September 1851	463	75
von October . 1851 bis März ... 1852	481	67
von April ... 1852 bis September 1852	460	43
von October . 1852 bis März ... 1853	472	49

Ist schon die aus der letzten Rubrik zu entnehmende absolute Verringerung der Theilnahme an dem Turnunterrichte eine sehr auffallende, so muß sie dies um so mehr werden, wenn man sie nach ihrem relativen Werthe, d. h. im Verhältniß zu der von Jahr zu Jahr gestiegenen Gesamtschülerzahl betrachtet.

In demselben Maße, wie die Zahl der Turnschüler abnahm, mußte sich auch die von denselben erhobene Einnahme verringern. Bis zum Jahre 1846 erhob der angestellte Turnlehrer Hufeland das Turngeld für eigene Rechnung, nach der Herabsetzung desselben auf jährlich 2 Thaler aber cassirte die Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule dasselbe für sich ein und zahlte dem Herrn Hufeland dafür eine bestimmte jährliche Abversionssumme, welche aber, inclusive der anderweitigen Unkosten der Turnanstalt, die Einnahme von Anfang an und zwar in wiederum ungünstig sich steigender Progression überstieg.

	Einnahme.	Ausgabe.
Im Jahre 1846.....	234 \$	489 \$ 54 gr.
1847.....	362 <	680 < — <
1848.....	208 <	777 < 21 <
1849.....	155 <	756 < 52 <
1850.....	137 <	404 < 37 <
1851.....	131 <	837 < 63 <
1852.....	77 <	675 < 50 <
	1304 \$	4171 \$ 61 gr.

Daß die Einnahme mit der oben angegebenen Zahl der Turnschüler nicht genau in directem Verhältnisse steht, hat in der von Semester zu Semester variirenden Anzahl Freischüler seinen Grund, deren specielle Ausführung indessen für den vorliegenden Zweck ohne Interesse war.

Die stetige Verringerung der Anzahl der Turnschüler mußte die jetzt berichtende Deputation zunächst zu der Prüfung der Frage führen, ob denn auch wohl die im Jahre 1846 zur Herbeiführung einer größeren Theilnahme angewandten Mittel die richtigen gewesen seien, oder ob sich vielleicht in demselben Maße seit jener Zeit das Interesse des Publicums am Turnen überhaupt verringert habe. Das Letztere konnte schon um deswillen, wenigstens als völlig erklärende Ursache, nicht angenommen werden, da zu gleicher Zeit eine andere Privat-Turnanstalt stets mehr prosperirte, auch aus pädagogischen oder gesundheitlichen Rücksichten hergenommene Gründe gegen gymnastische Uebungen in den letzten Jahren sich keine besondere auf die Stimmung des Publicums influenzirende Geltung verschafft hatten.

Vielmehr hatte gerade in dem letzten Jahrzehnt das Turnen durch dessen Anwendung auf die Erzielung orthopädischer Zwecke eine neue Bahn sich gebrochen und an allgemeinem Interesse gewonnen. Der Mangel an Theilnahme an dem Unterrichte der hiesigen Turnanstalt mußte daher in dieser selbst und in ihrer inneren Einrichtung gesucht werden.

Der, wie oben bemerkt, schon in dem Berichte vom 27. Februar 1846 empfohlene nähere Anschluß der Turnanstalt an die Hauptschule konnte durch die Verpflichtung sämtlicher Schüler zur Theilnahme schon um deswillen nicht erreicht werden, weil es in die Freiheit jedes Vaters oder Vormunds gestellt war, seinen Sohn oder Pflegebefohlenen eine Ausnahme machen zu lassen, welche Ausnahme dann, wie die oben angeführten Zahlen ergeben, sehr bald zur Regel wurde. Und dennoch liegt unbezweifelt gerade in solch einem näheren Anschluß, oder vielmehr in der innigen organischen Verbindung des Turnunterrichts mit dem allgemeinen Schulunterrichte das einzige Mittel, jenen zu heben und ihn aus der Region des Spielens und der bloßen Erholung in diejenige des Ernstes und der pädagogischen Nothwendigkeit zu versetzen. Nur zu gern entzieht sich der Knabe der Theilnahme an jedem in seine Willkür gesetzten Unterrichte, und wird es ihm an Gründen, seine Eltern zu einer von ihnen abhängenden Dispensation zu bewegen, dann um so weniger fehlen, wenn die Behörden selbst durch die freigestellte Wahl auf den in Frage kommenden Unterrichtsgegenstand offenbar einen geringeren Werth gelegt haben, als auf die übrigen Lehrobjecte. Schon aus diesem Grunde darf der Turnunterricht in keine andere Kategorie gestellt werden, wie der Unterricht jedes anderen Gegenstandes, besonders aber auch deshalb, damit sich nicht von vornherein eine Geringschätzung oder Lauheit bei den Kindern festsetze, welche die Lust und Liebe zur Sache, ja selbst die Disciplin in einer Weise lockert, die mit der Zeit jeden Ernst vertreibt und der Spielerei wie den Unarten der Kinder Thor und Thür öffnet.

Nach dem übereinstimmenden Urtheil aller competenten Pädagogen ist daher von dem Turnunterrichte, wo man denselben überhaupt beibehalten oder wieder aufgenommen hat, nur dann ein ersprießliches Resultat zu erwarten, wenn derselbe in die übrigen Unterrichts-Gegenstände organisch eingefügt und eine Dispensation nur auf ärztliches Zeugniß gestattet wird, und neigte sich die berichtende Deputation Anfangs dahin, eine Reorganisation des Turnunterrichts an der Hauptschule nach diesen Principien in Vorschlag zu bringen, wobei sie von dem Grundsatz ausging, daß es vorläufig genügen werde, den Turnunterricht auf die Vorschule, etwa inclusive der untersten Classe sowohl der Gelehrten- wie der Handelsschule, und auf zwei Stunden wöchentlich für jeden Schüler zu beschränken, daß es sich aber nicht empfehle, ein besonderes Turngeld ferner zu erheben, jedenfalls erforderlich sei, daß der Unterricht weniger auf technische Kunstausbildung als auf allgemeine Körperbewegung und Massenerübungen, Exerciren, Marschiren, Laufen, Springen u. s. w. gerichtet, auch stets unter Aufsicht so wie in Gegenwart eines Lehrers der Hauptschule in Classen-Abtheilungen gegeben werde und stufenweise dem Alter gemäß fortschreite.

Diese leitenden Momente wurden von der Deputation dem Vorsteher der Vorschule mitgetheilt, um eine nähere Berathung der Lehrer zu veranlassen und um geeignete Vorschläge über die Einfügung des Turnunterrichts in dieser Weise zu erhalten. Sie hat darauf ein, in Uebereinstimmung mit sämtlichen Lehrern der Vorschule von deren Vorsteher erworfenes Gutachten erhalten, worin auf das Entschiedenste von einer organischen Einfügung des Turnunterrichts abgerathen wird.

Es werden dafür folgende Gründe angeführt:

Der Unterricht sei ohnedies auf sehr viele Gegenstände ausgedehnt, wodurch eine gewisse Zerstreuung schon jetzt nicht zu vermeiden sei; solle nun der Turnunterricht hinzugefügt werden, so unterbreche er nicht nur die Ruhe des Unterrichts, sondern nähere und vermehre die an sich schon vorherrschende Zerstreuung der Schüler. Erst nach unangenehmen Zeitverluste werde sich die Ruhe wieder herstellen, Schreib- und Zeichenstunden dürften gar nicht nach solchen das Blut in Wallung bringenden Übungen folgen. An solchen, die auf ärztliches Zeugniß dispensirt werden, möchte es in allen Classen nicht fehlen, und sei die Frage schwer zu beantworten, was mit diesen anzufangen. Eine Vermehrung der Schulstunden um wöchentlich zwei Turnstunden steigere die Gesamt-Stundenzahl übermäßig, da ein Wegfallen anderer Gegenstände in keiner Weise gebilligt werden könne. Auch müsse noch hinzugefügt werden, daß hier in Bremen das Bedürfniß des Turnunterrichts nicht in dem Maße vorherrsche, wie an andern Orten, weil unsere Knaben sich zu Hause und auf den Schulwegen schon vielfach herumtummeln, auch der Schulhof zum Spielen viel benutzt werde. Der Absicht, die Lehrer der Hauptschule zur Aufsicht in den Turnstunden zu adhibiren, stän-

den große Schwierigkeiten im Wege und möchte sie wohl nicht durchzuführen sein; denn viele Lehrer seien ihres Alters und ihrer Gesundheit wegen nicht dazu geeignet im Freien müßig zu stehen.

»Es ist daher,« heißt es wörtlich, »der dringende Wunsch der sämtlichen Lehrer mit mir, daß aus den angeführten Gründen davon abgesehen werden möge, den Turnunterricht in die gewöhnlichen Lehrstunden der Vorschule zu verlegen.«

Das Gutachten giebt sodann anheim, den Turnunterricht in die freien Stunden vor und nach der Schulzeit zu verlegen, also von 12—1 Uhr an allen Wochentagen, Mittwoch und Sonnabends Nachmittags von 3—5 Uhr und im Sommer außerdem von 7—8 Uhr. Nähme man dazu für die unteren Classen Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, so gewinne man 18 Stunden, welche für die neun Abtheilungen, zu zwei Stunden die Woche, erforderlich seien. Im Winter fielen allerdings die Morgenstunden von 7—8 Uhr weg, aber dann könne vielleicht, namentlich in den oberen Classen, das Turnen auf wöchentlich eine Stunde beschränkt werden, oder in weniger zahlreichen Classen eine Combination stattfinden.

Um nun zunächst über diesen Vorschlag einige Worte zu sagen, so konnte derselbe der Deputation in keiner Weise zweckentsprechend erscheinen; denn

1) es wird damit keinesweges eine Stundenvermehrung beseitigt; wobei nicht unbemerkt bleiben darf, daß die organischen Bestimmungen in dieser Beziehung erheischen, daß man sich auf 30 Stunden für die Woche möglichst beschränken solle;

2) würde bei einer solchen Einrichtung gerade die innige organische Einfügung des Turnunterrichts in den ganzen Schulplan fehlen, welche, wie oben ausgeführt, das einzige, von allen Sachverständigen anerkannte Mittel bleibt, nicht nur den Turnunterricht selbst zu heben, sondern auch ihn aus einer mechanischen, den Geist erschlaffenden Beschäftigung zu einem ernstlichen Körper und Geist gleichmäßig erfrischenden und neu belebenden Unterrichtsgegenstande zu erheben, der, förderlich auf die allseitige harmonische Entwicklung des Knaben einwirkend, nicht eine Zerstreuung sondern eine erhöhte Empfänglichkeit desselben zur Folge habe.

3) Die Beschränkung auf eine Stunde wöchentlich erlaubt kein irgend erhebliches Resultat, und die Combination auch weniger zahlreicher Classen stört nicht nur den systematischen stufenweisen Fortschritt, sondern steigert auch jedenfalls die Zahl der Schüler in solchem Maße, daß bei Ertheilung des Unterrichts durch einen Lehrer, Disciplinwidrigkeiten zu vermeiden kaum möglich bleibt.

4) Vielen Eltern würde es gewiß nur sehr unangenehm sein, namentlich im Sommer, wo nicht wenige Familien sich auf dem Lande aufzuhalten pflegen, ihre Kinder auch Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von der Schule in Anspruch genommen zu sehen, welcher Unmuth sich den Kindern mittheilen und sofort auf den Turnunterricht selbst übertragen werden würde.

5) Vor allen Dingen würde aber nach dem Gutachten der Lehrer die absolut nothwendige unausgesetzte Ueberwachung des Unterrichts durch einen Lehrer der Hauptschule wegfallen, und damit bliebe eben die Disciplin in den Stunden und der Turnunterricht selbst im Wesentlichen wie bisher.

Die Deputation konnte somit auf diesen Vorschlag nicht eingehen, und es blieb nur die Frage zu erörtern, ob es sich empfehle, trotz der abmahnenden Stimme der Lehrer und bei ihrer offenbaren Abgeneigtheit, dennoch zu der ersten Idee zurückzukehren, oder, es beim Alten zu lassen.

Beide Alternativen mußten indessen verneint werden. Wird nämlich auch in dem erwähnten Gutachten auf manche der hervorgehobenen Schwierigkeiten ein zu großes Gewicht gelegt, so ist es doch nicht in Abrede zu stellen, daß einige von den Lehrern hervorgehobene Bedenken die volle Beachtung verdienen und daß durch die projectirte organische Einführung des Turnunterrichts Unzuträglichkeiten entstehen können, deren Gewicht im Verhältniß zu den gewonnenen Vortheilen noch nicht vollständig geschätzt werden kann. Insbesondere mußte sich die Besorgniß geltend machen, es werde eine unheilvolle Störung des Unterrichts in den Classen der Vorschule, der gleichzeitig mit dem Turnen im Schulhofe stattfinde, durch dieses eintreten. Endlich mußte die Deputation eine stete Anwesenheit eines Lehrers der Hauptschule bei dem Turnunterrichte als eine der wesentlichsten Bedingungen der Erreichung des

erstrebten Zieles ansehen und würde bei der dargelegten, allerdings auf wesentliche Bedenken gestützten Abgeneigtheit der Lehrer schon aus diesem einen Grunde von ihrem ganzen Vorschlage absteigen zu müssen glauben. Den gegenwärtigen Zustand fortbestehen zu lassen, kann sie noch viel weniger empfehlen, da sie nicht glaubt, daß auch nur den wenigen an dem Turnunterrichte Theil nehmenden Knaben ein solcher Vortheil erwächst, wie ihn eine mit so bedeutenden Kosten errichtete Anstalt gewähren müßte. — Unabweislich aber drängt sich die fernere Frage auf: ist es zu verantworten, diese Kosten zum Besten eines nur kleinen Bruchtheils der Schüler zu verwenden, während namentlich seit dem bekannten die Schule betroffenen Unglücke alle irgend gestatteten Ersparungen geboten sind, und eine systematische Concentrirung der pecuniären Kräfte auf die Hauptzwecke der Schule die Aufgabe der Deputation sein muß?

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Frage verneint werden muß, wenn man die im Eingange dieses Berichts mitgetheilten Notizen über die Benutzung der Turnanstalt und über Einnahme und Ausgabe näher ins Auge faßt. Während in dem Zeitraum von 1846/1847 bis 1853 sich die Gesamtzahl der Schüler von 340/370 auf 472 erhöht hat, ist die Zahl der Turner von 157/192 auf 49 herabgesunken. Wäre das Interesse des Publikums ein gleiches geblieben, wie es im Sommer 1847 war, so hätten im Sommer 1852 statt 43 Turner 245 Schüler turnen müssen. Diese Zahlen beweisen am besten, welcher geringen Werth man auf die Turnanstalt der Hauptschule legt. Und welche Kosten werden dagegen aufgewendet! Die Anschaffung der Gerüste, sowie überhaupt die erste Einrichtung, kostete im Jahre 1846 die Summe von 1947 Thlr. 70 Gr., dazu die jährlichen Unkosten von 1846 bis 1852 zusammen 4171 Thlr. 61 Gr., im Ganzen daher 6,119 Thlr. 59 Gr., im Durchschnitt jährlich 874 Thlr. 18 Gr. Will man nun auch das wenig Wahrscheinliche hoffen, die Abnahme der Turnerzahl habe im Sommer 1852 ihr Maximum erreicht und weniger als 43 würden künftig niemals die Turnanstalt frequentiren, so würden sich die Kosten dennoch im Durchschnitt für jeden Knaben, bei einer Einnahme von nur 2 Thlr., jährlich auf 20 Thlr. 24 Gr. belaufen, da eines Theils die jährlichen Ausgaben nicht geringer werden können, andern Theils aber die Gerüste wohl selten länger als 6 bis 7 Jahre ausdauern werden, wie denn auch grade jetzt eine gänzlich erneuerte Herstellung derselben erforderlich sein würde.

Nach allem diesen kann die Deputation nur darauf antragen:

die Turnanstalt der Hauptschule von Ostern dieses Jahres an eingehen zu lassen.

Bremen, den 22. Februar 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. A. Meyer.